

Aktenzeichen: **110 C 6654/14**

Zur Geschäftsstelle gelangt
am:

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

Verkündet am:

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES

ANERKENNTISURTEIL

In dem Rechtsstreit

vertreten durch die Komplementärin _____

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Waldorf Frommer Rechtsanwälte, Beethovenstraße 12, 80336 München, Gz.: _____

gegen

- Beklagter -

wegen Urheberrecht

hat das Amtsgericht Leipzig durch

Richter am Amtsgericht [REDACTED]

ohne mündliche Verhandlung gemäß § 307 ZPO am 15.09.2014

für Recht erkannt:

1. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 600,00 € nebst 5 % Zinsen über dem Basiszinssatz hieraus seit dem [REDACTED] sowie weitere 28,00 € nebst 5 % Zinsen über dem Basiszinssatz hieraus seit dem [REDACTED] zu zahlen.
2. Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Beschluss:

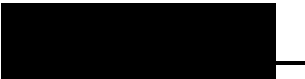
Der Streitwert wird auf 600,00 € festgesetzt.

Rechtsmittelbelehrung:

Die Beschwerde muss binnen sechs Monaten nach Rechtskraft der Hauptsache oder deren anderweitiger Erledigung bei dem Amtsgericht Leipzig eingegangen sein. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, muss sie innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses bei dem Amtsgericht Leipzig eingegangen sein. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

[REDACTED]
Richter am Amtsgericht

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift:
Leipzig, 19.09.2014



Justizhauptsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

